



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Der Unabhängige Tanklagerverband e.V. („UTV“) vertritt die Interessen der mittelständisch geprägten Tanklagerunternehmen in Deutschland. Die im UTV organisierten Mitgliedsunternehmen repräsentieren ca. 85 % der gesamten oberirdischen und zugleich raffinerieunabhängigen Tanklagerkapazität und tragen somit einen beträchtlichen Teil zur Distribution von flüssigen Energieträgern sowie zur Versorgungssicherheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik bei.

Der UTV bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes nachfolgend Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen und unterstützen zugleich die Bemühungen und Zielsetzungen der Bundesregierung, durch ein entsprechendes Gesetz das Bewusstsein für sowie die Motivation zu einer Reduzierung des zukünftigen Gesamtenergieverbrauchs in Deutschland zu flankieren. Neben klimatechnischen Vorteilen können sich hierdurch auch positive betriebswirtschaftliche Aspekte erzielen lassen.

Dennoch möchten wir Sie darum bitten, im Rahmen der Definition der regulativen Vorgaben ein notwendiges Augenmaß walten zu lassen. Diese Erwartungshaltung beziehen wir insbesondere auf die folgenden Punkte:

§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Unternehmen mit einem über die letzten drei Kalenderjahre gemittelten Gesamtenergieverbrauch von mehr als 15 GWh sollen gemäß Entwurf dazu verpflichtet werden, innerhalb eines Zeitraums von 20 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten.

Aufgrund der mittelständisch geprägten Organisationsstruktur unserer Mitgliedsunternehmen halten wir diesen Umsetzungszeitraum für deutlich zu gering. Wir fordern Sie daher dazu auf, den Umsetzungszeitraum auf mindestens 24 Monate – besser noch auf 30 Monate – auszudehnen.

§ 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen

Unternehmen mit einem über die letzten drei Kalenderjahre gemittelten Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh sollen gemäß Entwurf dazu verpflichtet

werden, entsprechende Umsetzungspläne für alle als wirtschaftlich identifizierte Energieeinsparmaßnahmen zu erstellen und diese zu veröffentlichen. Als wirtschaftlich wird gemäß Entwurf eine Maßnahme definiert, die eine Amortisationszeit von max. 7,5 Jahren nach erfolgter Umsetzung aufweist.

Die definierte Grenze von 2,5 GWh würde dazu führen, dass eine große Anzahl von KMU unter diese verpflichtende Regelung fällt. Der hiermit verbundene administrative Aufwand ist aus Sicht des UTV unverhältnismäßig und stellt eine zusätzliche Belastung gerade für Unternehmen dieser Größenordnung dar. Wir fordern Sie daher dazu auf, die Grenze von 2,5 auf 7,5 GWh hochzusetzen.

§ 17 Plattform für Abwärme

Die Einrichtung einer Plattform für Abwärme ist aus Sicht des UTV in Zusammenhang mit der Zielsetzung der Bundesregierung, den Gesamtenergiebedarf kontinuierlich zu reduzieren, sinnvoll und daher nachvollziehbar.

Dennoch fordert der UTV in Analogie zu seinen Forderungen bezüglich der aktuellen Bestimmungen des § 9, den Schwellenwert von 2,5 GWh auf 7,5 GWh anzuheben.

§ 20 Übergangsvorschrift

Unternehmen sollen verpflichtet werden, Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 (Bereitstellung von Informationen zu anfallender Abwärme) erstmalig bis spätestens zum 01. Januar 2024 an die Bundesstelle für Energieeffizienz zu übermitteln. Der UTV hält diesen konkreten Umsetzungszeitraum aus verschiedenen Gründen für nicht realistisch darstellbar. Sowohl die Bereitstellung einer entsprechenden elektronischen Vorlage durch die Bundesstelle für Energieeffizienz als auch der vorbereitende Aufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen lassen die Möglichkeit einer Umsetzung innerhalb des zuvor genannten zeitlichen Rahmens als nicht praktikabel erscheinen.

Der UTV fordert daher, die Frist zur erstmaligen Bereitstellung der Informationen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu verknüpfen und eine Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu definieren.